

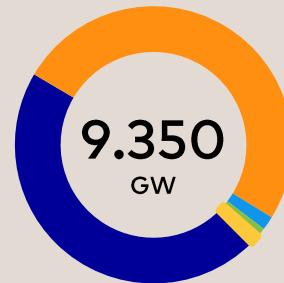
Rechtliche Hürden bei Batteriespeichern – Genehmigung, Privilegierung und Co-Location im Fokus

Webinar | 26.11.2025 | Dr. Jörn Bringewat

EnBW Handel – kurz & knapp:

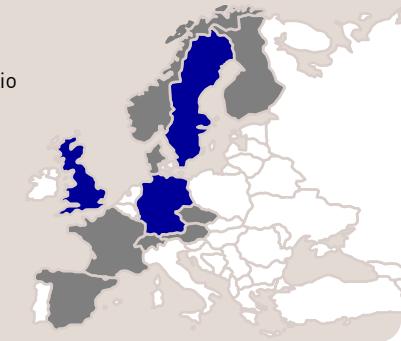
- Wir **vermarkten** den aus erneuerbaren und konventionellen Anlagen **erzeugten Strom** unserer eigenen Assets sowie unserer Kunden und Partner
- Aktuell **zweitgrößter** Direktvermarkter in Deutschland
- Jahrelange Erfahrung in der Vermarktung von **Erneuerbaren Energien** (seit 2009) und **BESS** (seit 2017)
- Zusammenarbeit mit über **400 Partnern** rund um das Thema Vermarktung von Erneuerbaren Energien

Technologieübergreifendes Portfolio :



- 4.300 MW Wind
- 4.700 MW Solar
- 150 MW Wasser
- 100 MW Batterien
- 100 MW Biomasse/KWK

- Eigenes Erzeugungsportfolio
- RES Dienstleistungen für Dritte



Webinar-Speaker



Dr. Jörn Bringewat
Experte

Rechtsanwalt,
von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte



Lisa Heller
Moderatorin

Kommunikation & Marketing,
Virtuelles Kraftwerk der EnBW

Sie erfahren in einer Stunde...



...wie Sie Batteriespeicher unter
der neuen
Außenbereichsprivilegierung
rechtssicher planen und
genehmigen – von BauGB über
EnWG bis zur Co-Location mit
Wind und PV.



...welche rechtlichen Spielräume
und Anforderungen für die
Zulassung von BESS im
Außenbereich und in
Bebauungsplangebieten
bestehen – und wie Sie diese für
Ihre Projekte optimal nutzen.



...worauf es bei der Genehmigung
von Batteriespeichern unter der
neuen Rechtslage wirklich
ankommt – inklusive
Praxiswissen zu
Immissionsschutz, Wasserrecht
und Brandschutz.



vonBredow Valentin Herz

Rechtliche Hürden bei Batteriespeichern

Virtuelles Kraftwerk

EnBW

26. November 2025

RA Dr. Jörn Bringewat



Heute

1. Der Batteriespeicher im Außenbereich
 1. Aktuelle Gesetzgebung und Entwicklungen
 2. Planungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
2. Der Batteriespeicher im Bebauungsplangebiet
 1. Nötige Festsetzungen und Zulassung als Nebenanlage
 2. oder über die Befreiung
3. Überblick fachrechtlicher Anforderungen
4. Blick auf Risiken einer fehlerhaften Behördenentscheidung
5. Überblick zu einer möglichen Planfeststellung



Übersicht: Themen



**Batteriespeicher im
Außenbereich**



Batteriespeicher im
Bebauungsplan



Fachrechtliche
Anforderungen



Haftungsrisiken



Planfeststellung



01

Batteriespeicher im Außenbereich



Genehmigungsbeispiele

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Zustellungsurkunde

Der Landrat

Dezernat 1 Bauordnungsamt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-015464

Dezernat 21.05.2025

Sachbearbeiter:

Haus / Raum:
3.1.2.1

Telefon / Telefon:
039447/2404104
039447/24056610

E-Mail:

Vorhaben: Errichtung eines Batteriespeichers, bestehend aus Standard 20t. Stahlcontainern, zur Speicherung von überschüssigen erneuerbaren Energien Strom, Errichtung einer Einzäunung

Bauherr:

Bauort: Gemarkung: Flur: Flurstück:

Der Landkreis Börde erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Der Landrat

Dezernat 1 Bauordnungsamt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-015464

Dezernat 21.05.2025

Sachbearbeiter:

Haus / Raum:
3.1.2.1

Telefon / Telefon:
039447/2404104
039447/24056610

E-Mail:

Vorhaben: Durch die technische Funktionsweise der Speicherung und gezielten Stromabgabe, Batteriespeicher mit Anschluss an das öffentliche Stromnetz dient das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität.

Der Privilegierteschaftsbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB setzt eine Ortgebundenheit voraus. Zur Erfüllung der technischen Funktion zur Stabilisierung des Stromnetzes, muss sich der Batteriespeicher in unmittelbarer örtlicher Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt befinden, um die erforderlichen geringen Latenzen zu gewährleisten.

Die dienende Funktion im Rahmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ergibt sich aus der Stabilisierung des Stromnetzes.

Beschreibung: Diese Annahme wird durch die nachgereichten Unterlagen vom 14.08.2024 (Begründung des Bauherrn zur Ortgebundenheit) dargestellt und aufeinanderfolgend begründet.

Postanschrift: Landkreis Börde Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonanträge: +49 39447 2404104
Zentrales Fax: +49 39447 24056610

Vorhaben: Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei der Errichtung eines Batteriespeichers nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt

Öffentliche Belange: Öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 BauGB genannt. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Durch Einhaltung der Auflagen 25 – 30 ist diese sicherzustellen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit: setzt demnach voraus, dass umweltrechtliche (öffentliche) Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB: ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (sogenannte Rückbauverpflichtung) abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese liegt vor.

Die Baugenehmigungsbehörde: soll gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen. Auf die Auflage Nr. 1 wird verwiesen.

Es wird der Hinweis gegeben, dass gemäß § 11 EnWG die Speicherung elektrischer Energie im übergreifenden öffentlichen Interesse liegt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gegeben.

Landkreis Saalekreis Domplatz 9 – 06217 Merseburg

Antragsteller:

Aktenzeichen: 2024-03701 eingegangen am: 20.12.2024

Datum: 20.05.2025

Untere Bauaufsichtsbehörde
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Bauaufsicht
Domplatz 9, Schloss
Bearbeiter:
Zimmer
Telefon
Fax
E-Mail:
bauaufsicht@saalekreis.de

Vorhaben: Errichtung eines Batteriespeichers, bestehend aus standard 655ft. Stahlcontainern, zur Speicherung von überschüssigem erneuerbarem Energien Strom, incl. Umzäunung, Objektsicherung und Zuwegungsanlagen (Tor) 500 MW

Grundstück:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 20.12.2024 wird Ihnen die

Baugenehmigung (einschl. Kostenbescheid)

für die Errichtung eines Batteriespeichers, bestehend aus standard 655ft. Stahlcontainern, zur Speicherung von überschüssigem erneuerbarem Energien Strom, incl. Umzäunung, Objektsicherung und Zuwegungsanlagen (Tor) 500 MW auf dem o. g. Grundstück

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zulässig.



Grundsätzlich, § 35 BauGB (Bisher)

- 1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]
 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, [...] oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb **dient**,
 - [...]
 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 [...] **dient**,
 - [...]
 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie **dient** [...]
- 2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, **wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt** und die Erschließung gesichert ist.



Grundsätzlich, § 35

BauGB (Aktuell Neu)

1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

10. der untertägigen Speicherung von Wärme oder Wasserstoff dient,
11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer **Batteriespeicheranlage** mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient.



Grundsätzlich, § 35 BauGB

(Aktuell Neu)

— Lars Rohwer (CDU/CSU), Plenarprotokoll 21/40 S. 4655:

„Netzdienlich und standortbezogen müssen sie selbstverständlich sein. Das ist geltendes Recht, das ist Stand der Rechtsprechung, und das entspricht unserem gemeinsamen Ziel eines modernen, robusten Energiesystems.“

„Wir werden diese beiden Leitgedanken – Netzdienlichkeit und Standortbezogenheit – schon bald

ausdrücklich im Gesetz verankern, damit klar ist: Was heute schon fachlich gilt, wird künftig auch normativ eindeutig geregelt sein.“

— Dr. Nina Scheer (SPD), Plenarprotokoll 21/40 S. 4656:

„Auch in weiteren Gesetzgebungsverfahren wird uns daran gelegen sein, dass mit dieser Regelung ein räumlich-funktionaler Zusammenhang hergestellt werden kann, damit die Kriterien der Netzdienlichkeit und der Ortsgebundenheit erfüllt werden können“



Grundsätzlich, § 35 BauGB

(Aktuell Neu)

<https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0665-25B.pdf>

Drucksache 665/25 (Beschluss) – 21.11.25

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah durch Änderungen an der bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Baugesetzbuch selbst sowie durch flankierende Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz einer dahingehenden Entwicklung gesetzgeberisch entgegenzuwirken. Die Regelungen müssen so ausgestaltet sein, dass der Batteriespeicherzubau sich weiterhin betriebswirtschaftlich und marktorientiert entwickelt, aber gleichzeitig eine netzdienliche bzw. zumindest netzneutrale Wirkung entfaltet. Der Bundesrat hält es daher auch für notwendig, hinsichtlich der Verortung, der Größe sowie der Flächeninanspruchnahme zusätzliche Regelungen zu treffen.



Grundsätzlich, § 35 BauGB

(EIGENER VORSCHLAG1) – KEIN AMTLICHER TEXT

- 1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient, auf Flächen, die zumindest teilweise in einer Entfernung von 200m gemessen vom äußeren Rand

- a) des Mastfußes einer Windenergieanlage an Land i. S. v. § 3 Nr. 48 EEG 2023,
- b) der Grundfläche einer Solaranlage i.S. v. § 3 Nr. 41a EEG 2023,
- c) der baulichen genutzten Fläche einer Anlage, in der Wasserenergie in elektrische Energie umgewandelt wird,
- d) der baulich genutzten Fläche eines Umspannanlage, oder
- e) dem Mittelpunkt einer Leitung, die Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 3 Nr. 17 EnWG sind, liegen.



Grundsätzlich, § 35 BauGB

(EIGENER VORSCHLAG2) – KEIN AMTLICHER TEXT

1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Nennleistung von mindestens zwei Megawatt dient, auf Flächen, deren äußerer Rand der baulichen Nutzung in einer Entfernung von 200m zum äußeren Rand

- a) der baulich genutzten Fläche einer Anlage, in der Erneuerbare Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 a) bis c) in elektrische Energie umgewandelt werden,
- b) der baulich genutzten Fläche einer Umspannanlage, oder
- c) dem Mittelpunkt einer Leitung, die Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 3 Nr. 17 EnWG sind), liegen.



Grundsätzlich, § 35 BauGB

Prognose / Vermutung

Ergänzung der aktuellen BESS-Privilegierung im Vorgang zum

Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-beschleunigung-des-ausbau-von-geothermieanlagen-w%C3%A4rmepumpen-und-w%C3%A4rmespeichern/324806>

1. Lesung am 9. Oktober, Abschluss des Verfahrens noch in 2025



Grundsätzlich, § 35

BauGB Streitpunkt Netzdienlichkeit

- BauGB folgt aus Kompetenztitel Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG
 - „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...] Nr. 18: [...], das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und [...];
 - Bodenrecht ~ Öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden gestalten und regeln
 - Regelung zu: Inanspruchnahme des Bodens und seiner Nutzung; Abgrenzung von anderen Materien zwingend („Baugutachten“ – BVerfG vom 16.06.1954 – 1 PBVV 2/52)
 - Es reicht nicht, dass ein denkbarer „Bodenbezug“ besteht, Bodenrecht liegt vor, wenn die Entscheidung über die Vorhabenzulassung selbst wesentlich auf eine Neuordnung der rechtlichen Qualität des Bodens in der Umgebung des Vorhabens nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gerichtet ist



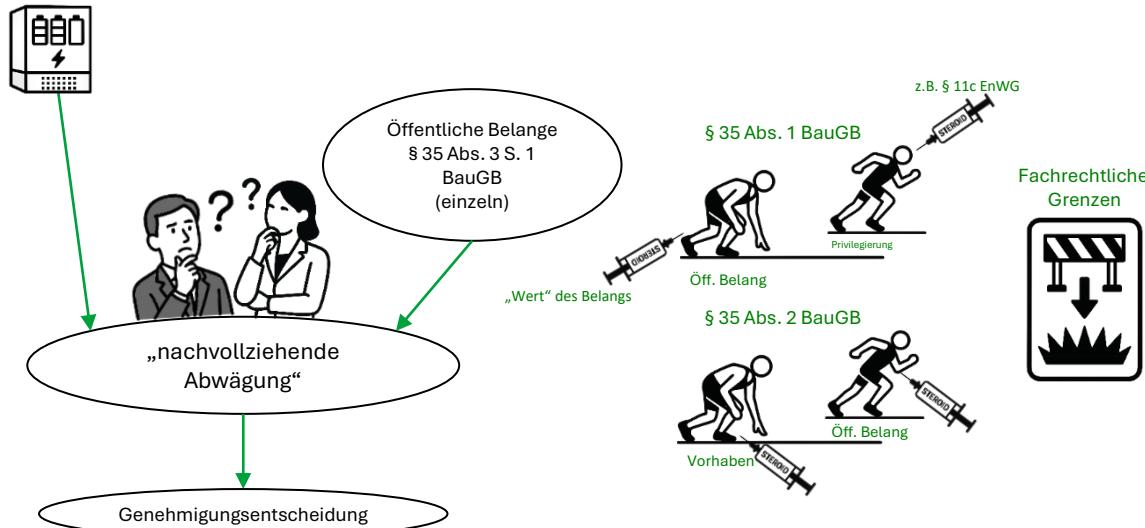
Grundsätzlich, § 35 BauGB

Streitpunkt Netzdienlichkeit

- Netzdienlichkeit eines Vorhabens im Lichte des Bodenrechts?
 - kompetenzwidrig, da keine bodenrechtlichen Beziehungen betroffen sind
 - Begrifflichkeit zudem unklar, jedenfalls inhaltlich evident energiewirtschaftsrechtlich geprägt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG)
 - dynamische Bedeutung, fortgesetzte Netzveränderungen
- Vergleich mit Ortsbindung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
 - Ortsgebunden ist ein Gewerbe nur dann, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Erforderlich ist hierfür, dass der Betrieb auf die geographische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde (...).
(BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2/12, Rn. 11)



Grundsätzlich, § 35 BauGB



§ 11c Satz 2 EnWG (neu)

Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

„Bei der gebotenen Betrachtung des Einzelfalls sind die gesetzlichen Wertungen des § 2 EEG i. d. F. vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) einzubeziehen [...]. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes [...] Als Sollbestimmung ist § 2 Satz 2 EEG dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären [...]“

(OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – Az. 1 C 2/24, Rn. 99 ff.; Hervh. d. Unterz.)



Umgang mit öffentlichen Belangen

§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB: [Öffentliche Belange berührt] insbesondere, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans[...],
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. [...]
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. [...].

— Bei § 35 Abs. 1- Vorhaben : Entgegenstehen!, Bei § 35 Abs. 2-Vorhaben: Beeinträchtigung!



Raumordnungsbezug

- § 35 Abs. 3 Satz 2 HS 1 BauGB: „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den **Zielen** der Raumordnung nicht widersprechen;“
 - Auch bei „neuen“ Privilegierungstatbeständen relevant
 - Grundsätze der Raumordnung hier irrelevant
- Vorhaben müssen für die **Raumbedeutsamkeit** entweder
 - raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend sein
- EINZELFALLPRÜFUNG mit RAUMBEZUG (=Überörtlichkeit)
 - Raumbeanspruchend = Großvorhaben mit erheblicher Größe (unbestimmt), vgl. als Ansatz Aufzählung in der RaumordnungsVO (10 ha-Grenze), daher zusätzliches Merkmal:
 - Raumbeeinflussung = die unmittelbare Beeinflussung konkreter Art, bspw. räumliche Umweltauswirkungen, Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte



Erschließung

- Bauplanungsrechtliche Erschließung: § 35 Abs. 1 und 2 BauGB:
 - › Sicherung der ausreichenden Erschließung; Prognose bei Genehmigungserteilung
 - › Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung bestimmen sich nach jeweiligen Gegebenheiten bzw. nach Auswirkungen und Bedürfnissen des jeweiligen zu errichtenden Vorhabens während seiner Betriebsphase
- Bauordnungsrechtliche Erschließung:
 - › Je nach Landesbauordnung unterschiedlich ausgestaltet
 - › Erreichbarkeit des Gebäudes /Baugrundstücks / baulichen Anlage ist öffentlich-rechtlich gesichert
 - › Abweichungsentscheidungen ggf. möglich



Einvernehmen / Rückbau

- § 36 BauGB – Einvernehmen der Standortgemeinde,
ggf. Ersetzung durch Bauaufsicht
 - › Prüfungsumfang der Gemeinde: § 35 BauGB
~ Parallelprüfung zur Bauaufsicht
 - › Zuständigkeit:
Je nach Größe der Gemeinde / Ortsrecht, regelmäßig Rat
- Rückbausicherheit iSd § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB
 - › Verpflichtungserklärung
 - › Wirtschaftliche Sicherheit (Auskömmlichkeit)



Standardprüfungspunkte (Auswahl)

- § 9 Abs. 1 und 2 FStrG, Anbauverbot 40m / Baubeschränkung 100 m
- Denkmalschutz (noch?) <-> durch B-Plan überwindbar
- Eingriffsausgleichsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG)
Achtung bei B-Plan (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG):
Eingriffsausgleich **vollständig** in B-Plan integriert
(Ersatzzahlungen bei B-Plan unmöglich)
- Artenschutz <-> durch B-Plan nicht überwindbar
- UVP-Prüfung? FFH-Prüfung? –
FFH-Prüfung denkbar, UVP eher (-) kein „Katalogvorhaben“
- Wasserrecht (Hochwasserschutz)
- ...



BESS gem. § 35 Abs. 2 BauGB?

- Öffentliche Belange nicht beeinträchtigt
- Nachvollziehende Abwägung – Leitgedanken aus der Rspr.
 - Kein Automatismus „Außenbereich = Nein“: Außenbereich dient zwar Bodennutzung/Erholung; wesensfremde Nutzungen sind nicht per se ausgeschlossen. Entscheidend ist Standortprägung: Ist Fläche technisch vorgeprägt/vorbelastet (Umspannwerk, Leitungen, Trassen), fällt Gewicht von Landschaft/Erholung geringer aus; dann ggf. keine Beeinträchtigung (BVerwG 16.06.1994 – 4 C 20/93, Rn. 29–30)
 - Privilegierung ≠ Unbedenklichkeit, sondern Durchsetzungsstärke: Dass privilegierte Vorhaben trotz öffentlicher Belange zulässig sein können, beweist nicht, dass sonstige Vorhaben stets unzulässig sind — es bleibt die Abwägung
 - Planungssteuerung vs. Einzelfall: Solange keine planerische Steuerung erfolgt, gilt Einzelfallprüfung nach § 35 Abs. 2; „Massendruck“ (viele Anträge) begründet kein Versagungsargument (BVerwG 16.06.1994 – 4 C 20/93, Rn. 25, 28).
 - Entprivilegierung ≠ Regel-Unzulässigkeit: Auch nach Entprivilegierung (Wind-Kontext) keine Regel-Unzulässigkeit außerhalb Vorrangflächen; maßgeblich bleibt die Einzelfallabwägung (OVG B-B 02.04.2025 – 7 S 3/24, Rn. 23–24). Für BESS gilt Entsprechendes: § 11c EnWG stärkt das Pro-Gewicht.



Übersicht: Themen



Batteriespeicher im
Außenbereich



**Batteriespeicher im
Bebauungsplan**



Fachrechtliche
Anforderungen



Haftungsrisiken



Planfeststellung



02

Batteriespeicher im Bebauungsplan



§ 30 BauGB, Bebauungsplan

- Zulässigkeit (grundsätzlich),
 - › wenn das Vorhaben der Festsetzungen nicht widerspricht.
- Befreiungen gem. § 31 BauGB, § 36 BauGB möglich
- Materielles Fachrecht bleibt unverändert
- Vorhabenplanungen
 - › in bestehenden Bebauungsplangebieten
 - › Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich



§ 30 BauGB, bestehender Bebauungsplan

- BESS = Gewerbebetrieb
- Regelzulässig in (Auswahl):
 - GI, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - GE, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - MI, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 - MD, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Beispiel WA:
 - Ausnahmebebauung, § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB
 - „nicht störend“?
 - Generelle Störungseignung, potentiell unzumutbare Störungen relevant
 - Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden



Exkurs § 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich

- BESS = Gewerbebetrieb
- Regelzulässig in faktischen Baugebieten (Auswahl):
 - > GI, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - > GE, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - > MI, § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 - > MD, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Beispiel WA:
 - > Ausnahmebebauung, § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB
 - > „nicht störend“?
 - Generelle Störungseignung, potentiell unzumutbare Störungen relevant
 - Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden

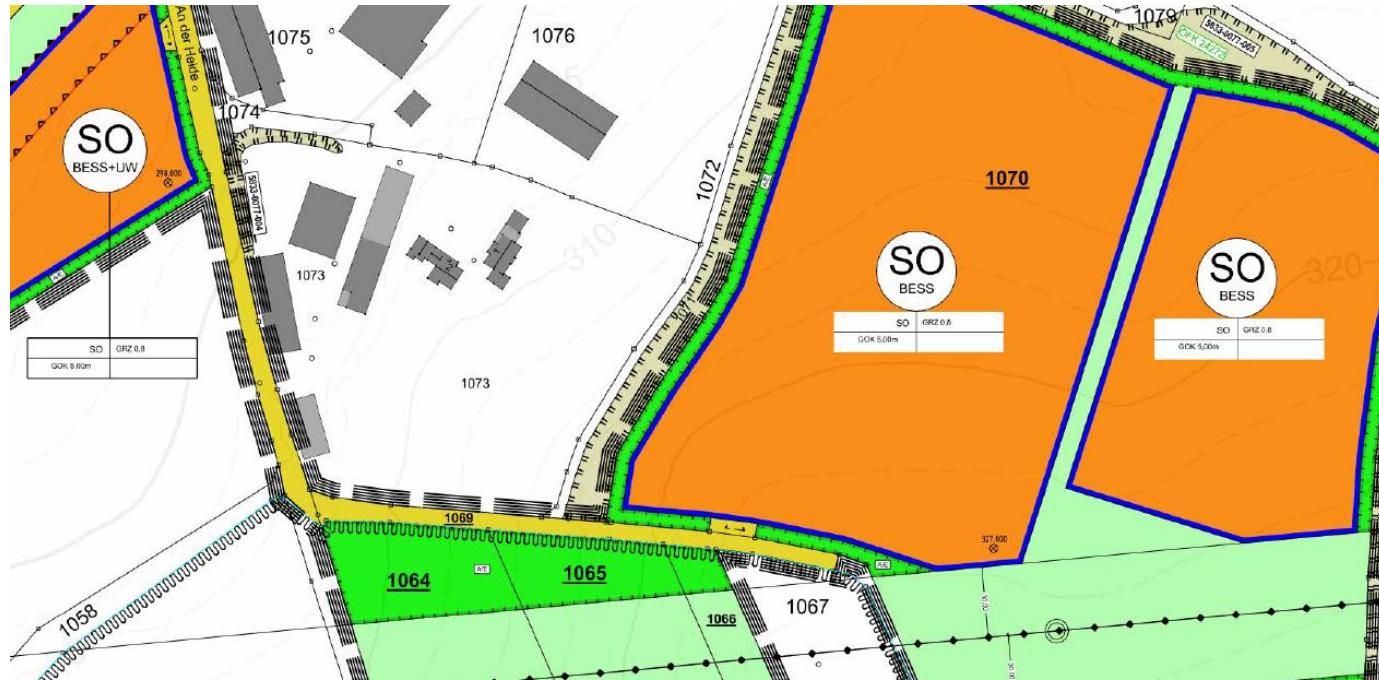


Aufzustellender Bebauungsplan

- idR: Sondergebiet EE oder BESS, § 11 BauNVO
- Problembelange: Schall, Brandrisiko, Wasser / Boden
- Auswahl der Art des Bebauungsplans?
 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 - Individualisierung möglich, insb. „befristetes Vorhaben“
 - Bauliche Entwicklung alleine in der Hand der Gemeinde
 - Angebotsbebauungsplan
 - Keine Befristung möglich
 - Dauerhafte Gebietsentwicklung
 - Sondergebietsfestsetzung sinnvoll?
 - Integration in Gesamtsiedlungsentwicklung



Beispiel



Beispiel

Sondergebiet (SO BESS+UW):

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Zulässig sind Batteriespeicheranlagen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wie Transformatoren, Wechselrichter, Batteriemodule, Wartungscontainer und sonstige Behältnisse zum Unterhalt der Anlage sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Zufahrten, Wartungsflächen, Überwachungseinrichtungen und Maßnahmen für den Brandschutz und Löschwasserrückhalt. Zulässig sind weiterhin die Errichtung von Einrichtungen zum Schallschutz wie Schallabsorber, Schalldämpfer oder schallabsorbierende Konstruktionen und Wälle.

Außerdem zulässig sind bauliche und auch sonstige Anlagen, die der Einspeisung von elektrischem Strom in das öffentliche Netz und dem Bezug aus dem öffentlichen Netz dienen (Umspannwerke) und alle damit verbundenen weiteren Nebenanlagen, die für die Einspeisung und Bezug notwendig sind wie Transformatoren, Umspannstationen und Abspann- und Blitzschutzmasten.

Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen, erforderliche Leitungen sowie Straßen und Wege.

Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugsquelle für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.



Gemeinde Welmbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager – nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gauhorn und Westerborstel“

3.1.2 Brandschutzrisiken und -bekämpfung

Lithium-Ionen-Batterien, die in großem Umfang eingesetzt werden, stellen aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften und der chemischen Reaktionen, die in ihnen ablaufen, besondere Brandrisiken dar. Hier sind einige der spezifischen Brandrisiken im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Transport von Lithium-Ionen-Batterien:

1. Thermal Runaway: Wenn eine Lithium-Ionen-Batterie überhitzt oder mechanisch beschädigt wird, kann sie in einen Zustand geraten, der als Thermal Runaway bezeichnet wird. Dabei entsteht eine interne chemische Reaktion, die zu einer schnellen Temperaturerhöhung führt. Diese Wärme kann dazu führen, dass die Batterie auseinanderbricht und brennbare Materialien ausstößt, die sich entzünden können.
2. Brennbare Elektrolyte: Die Elektrolyte in Lithium-Ionen-Batterien sind hochgradig brennbar. Bei einer Beschädigung der Batterie oder während eines Thermal Runaway können diese Elektrolyte austreten und sich entzünden.
3. Hohe Energiedichte: Lithium-Ionen-Batterien speichern eine große Menge Energie in einem relativ kleinen Raum. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie beschädigt oder unsachgemäß gelagert werden, ein hohes Potential für eine energetische Freisetzung in Form von Hitze und Flammen haben.
4. Selbstentzündung: Wenn Lithium mit Wasser oder Luftfeuchtigkeit in Kontakt kommt, kann es sich selbst entzünden. Daher besteht beim Transport und bei der Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien, insbesondere wenn sie beschädigt sind, das Risiko einer Selbstentzündung.
5. Kettenreaktion: Ein weiteres Risiko bei der Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien besteht darin, dass ein Brand oder Thermal Runaway bei einer Batterie eine Kettenreaktion bei den umliegenden Batterien auslösen kann, was zu einem größeren Brand führt

Aufzustellender Bebauungsplan

Aufgrund dieser Risiken erfordert die Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien besondere Vorsicht und spezielle Brandschutzmaßnahmen, wie sie durch die Installation von Aerosol-Löschanlagen in Lagerräumen gewährleistet werden können. Diese Löschanlagen werden in zertifizierten Systemen installiert. Sie können effektiv in verschiedene Arten von Lagerräumen eingebaut werden, um eine erhöhte Sicherheit und Brandschutz zu bieten:

1. Schneller und dauerhafter Löscherfolg: Die Aerosol-Löschanlagen sind in der Lage, Gasflammen von defekten Lithium-Zellen sowie brennende Konstruktionselemente schnell und effektiv zu löschen. Das Aerosol ist dafür bekannt, dass es sich schnell und homogen im zu schützenden Bereich verteilt, um auch versteckte Brandherde zuverlässig zu löschen.
2. Vermeidung gefährlicher Kreuzreaktionen und Sachschäden: Das Aerosol ist nicht elektrisch leitend und hilft, den Thermal Runaway zu verlangsamen und das Temperaturniveau benachbarter Zellen zu

reduzieren. Dies trägt dazu bei, die Ausbreitung eines Brandes zu stoppen, ohne zusätzlichen Schaden zu verursachen.

3. Einfachste Installation und minimaler Wartungsaufwand: Die am Markt angebotenen Aerosol-Löschanlagen sind nachrüstbar und benötigen nur minimalen Wartungsaufwand. Sie sind robust und langlebig, mit einer Lebensdauer von 10 Jahren.

Funktionsweise der automatischen Löscheinrichtungen:

Ein Aerosol-Löschanlage ist speziell konzipiert, um Brände schnell, effektiv und sicher zu bekämpfen, besonders in geschlossenen Räumen. Hier ist eine grundlegende Beschreibung, wie ein solches System funktioniert:

1. Branddetektion: Das Aerosol-Löschanlage ist mit Sensoren verbunden, die einen Brand schnell erkennen können. Diese Sensoren können verschiedene Arten von Brandmeldern sein, wie z.B. Rauch-, Wärme- oder Flammensensoren. Sobald ein Brand erkannt wird, wird das Aerosol-Löschanlage aktiviert.
2. Aktivierung des Löschanlagen. Sobald das System aktiviert ist, beginnt der Generator, ein Aerosol zu erzeugen. Das Aerosol besteht aus feinen Teilchen und Gas, die sich im gesamten Raum ausbreiten.
3. Brandbekämpfung: Das Aerosol hilft, die Flammen zu ersticken, indem es den Sauerstoff im Raum verdünnt und die Wärme des Feuers absorbiert. Dies unterbricht die chemische Reaktion des Feuers und bringt es zum Erlöschen.
4. Anhaltende Wirkung: Eine der Hauptstärken eines Aerosol-Löschanlagen ist die anhaltende Wirkung des Aerosols. Nach der Auslösung des Löscherfolgs bleibt das Aerosol für eine bestimmte Zeit im Raum und hilft, neu auftretende Flammen dauerhaft zu unterdrücken.
5. Keine sekundären Schäden: Im Gegensatz zu vielen traditionellen Löschanlagen hinterlässt das Aerosol keine Rückstände und führt nicht zu Wasserschäden oder Korrosion. Daher eignet es sich besonders gut für den Einsatz in empfindlichen Umgebungen oder bei wertvollen Gütern, wie beispielsweise Lithium-Ionen-Batterien.

Durch die vollautomatische Branderkennung und -bekämpfung brauchen die Regelungen zur Löschwasserversorgung in Bebauungsplangebieten nach DVGW W 405 nicht angewendet werden um einer großflächigen Brandausbreitung innerhalb eines Baugebiets vorzubeugen.

Dieser Gefahr wird zudem durch die massive, hoch feuerhemmende und explosionssichere Bauart der Umfassungswände und der Bedachung der ehemaligen, voll intakten Bunker begegnet.

Die außenstehenden Trafos sind ummantelt und vergleichbar mit Trafos, die auch in Siedlungsbereichen und im öffentlichen Raum stehen.

Aus dem Grund sind Löschwasserentnahmestellen mit hohen Löschwasservolumenströmen nicht erforderlich.



Übersicht: Themen



Batteriespeicher im
Außenbereich



Batteriespeicher im
Bebauungsplan



**Fachrechtliche
Anforderungen**



Haftungsrisiken



Planfeststellung



03

Fachrecht



Zulassungrecht

- BESS: Primär bauliche Anlagen
 - BESS sind in der Regel keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV)
 - Konsequenz: Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung
 - Prüfumfang: Die Bauaufsichtsbehörde prüft neben dem Bauordnungsrecht das gesamte sonstige öffentliche Recht (z.B. Schallschutz, Gewässerschutz).
 - Unabhängig vom Verfahren: Die Einhaltung des materiellen Fachrechts ist stets sicherzustellen



Zulassungsrecht

- BESS: Primär bauliche Anlagen
 - › BESS sind in der Regel keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BlmSchG (4. BlmSchV)
 - › Konsequenz: Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung
 - › Prüfumfang: Die Bauaufsichtsbehörde prüft neben dem Bauordnungsrecht das gesamte sonstige öffentliche Recht (z.B. Schallschutz, Gewässerschutz)
- Einordnung als Sonderbau unklar, wenn überhaupt allerdings erst ab „relevanter“ Größe des BESS
 - › Umfassendes Brandschutzkonzept (BfK) nötig



Schallschutz

- Anwendbare Regelwerke
 - Maßstab: Trotz BlmSchG-Freiheit der Anlage sind die materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechts relevant. Die Beurteilung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
 - Immissionsrichtwerte: Diese sind gebietsabhängig (BauNVO) und strikt einzuhalten
 - Verfahren: Einhaltung muss durch ein Immissionsschutzgutachten (Geräuschprognose) nachgewiesen werden



Schallschutz

- Sonderfall: Was bringt eine Einhausung?
 - Die Einhausung (Container/Gebäude) der BESS ist eine Form des baulichen Schallschutzes
 - Zulassung / Betrieb erfordert eine Geräuschimmissionsprognose, welche die Schalldämmleistung der Einhausung (und weiterer Maßnahmen) rechnerisch berücksichtigt
 - Die Einhausung muss sicherstellen, dass die hohen Emissionen von Wechselrichtern/Kühlsystemen so weit gedämpft werden, dass die strengen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (insbesondere nachts) am Immissionsort eingehalten werden



Brandschutz

- Juristischer Wert des Vorbeugenden Brandschutzes
 - Rechtlicher Rahmen: Das Brandschutzkonzept (BfK) für den Sonderbau muss auf die Verhinderung des Thermal Runaway und dessen Propagation abzielen
 - Technische Ausführung und bauliche Gestaltung relevant:
 - Abstand zwischen Speichereinheiten (Sektionalisierung): Dient als thermische Barriere gegen Brandüberschlag (Propagation)
 - BMS, Kühlung, Brandfrüherkennung als Maßnahmen zur Reduktion von Eintrittshäufigkeit (F-Faktor) und Schadensausmaß (P-Faktor)



Brandschutz

- Alternative Löschmethoden und das Löschwasser-Problem
- Löschwasser kann mit dem Elektrolyt (LiPF6) reagieren, was zur Freisetzung von hochtoxischem Fluorwasserstoff (HF) (Flusssäure) führt und Gefahrenlage bildet
- Alternative Methoden: Das BfK muss geeignete, nicht-wasserbasierte oder kontrollierte Löschstrategien festlegen, um die Freisetzung giftiger Gase zu minimieren:
 - Gaslöschanlagen (Total-Flooding)
 - Aerosol-Brandschutz-Systeme
- Das BfK muss eine enge Koordinierung mit den örtlichen Feuerwehren sicherstellen, um auf Brandbekämpfung, giftige Gase und Entsorgung vorbereitet zu sein



Wasser- und Bodenschutz

- Anwendung der AwSV im Havariefall
- Die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ist maßgeblich, da Elektrolyte in Li-Ion-Batterien flüssige und feste wgS enthalten
- BESS werden als Anlagen zum Verwenden von LIB (mit aktivem BMS) eingestuft (vgl. LANA-Merkblatt Nr. 8.2.5).
- Vollzug: Zuständig sind die fachkundigen Stellen der Verwaltungsbehörden
- Störfallrecht (Abgrenzung): Mengen des organischen Elektrolyten müssen gegen die Schwellenwerte der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) geprüft werden, um erweiterte Sicherheits- und Verfahrenspflichten auszuschließen



Wasser- und Bodenschutz

- Exakte Berücksichtigung und Einwertung
- AwSV-Rückhaltekonzept sollte vorliegen § 20 AwSV; es dient der Vermeidung von Boden-/Gewässerkontamination im Havariefall (bspw. flüssigkeitsdichte Bodenflächen)
- Dimensionierung des Rückhaltevolumens hängt von Entscheidungen im Brandschutz ab:
 - Maximal freisetzbares Elektrolytvolumen.
 - Maximal definierte Löschwassermenge (festgelegt im BfK).
- Der Schutz von Wasser und Boden spielt primär im Havariefall eine Rolle. Eine Löschstrategie, die wenig oder kein Löschwasser erfordert (z. B. Gaslöschung), reduziert die Anforderungen an das AwSV-Rückhaltevolumen signifikant



Störfallrecht (Bsp.)

- BESS-Konfiguration ~ 5,01 MWh Container - Jeder Container hat 12 Cluster mit jeweils 4 Boxen Jede Box hat ~ 104x 314Ah Zellen, macht insgesamt 4992 Zellen pro Container
- Container haben Range von $314 \text{ Ah} * 4992 * (x) \text{ g/Ah} = 941 \text{ kg bis } 2822 \text{ kg}$ (je nach X: 0,6 bis 1,8)
 - › g/Ah (Gramm Elektrolyt/ Amperestunde ~ „elektrochemisches Äquivalent“)
- Grenzwert für Störfallbetrieb der unteren Klasse
(50.000 KG, Ziffer 1.1.2 / 1.2.5.2 Anhang I der 12. BlmSchV)
- Grenzwert erreicht bei
 - › X = 1,8 g/Ah mit dem 18. Container
 - › X = 0,6 g/Ah mit dem 54. Container
- Offen ist, ob auch ggf. Kühlmittel oder andere Stoffe die Schwellen erreichen können (überschlägig nur bei sehr großen BESS denkbar)



Störfallrecht

Organisatorische Pflichten & Dokumentation

- Rechtlicher Status ändert sich zum „Betriebsbereich“ gem. 12. BImSchV;
 - Es gelten strengere Regeln als im reinen BImSchG-Genehmigungsverfahren
 - Zwingende schriftliche Meldung an die Behörde vor Inbetriebnahme oder Änderung.
Inhalt: Betreiberdaten, Stoffmengen, Standortbedingungen.
 - Störfallkonzept (Major-accident prevention policy- MAPP) - § 8 der 9. BImSchV):
Erstellung eines schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen; es muss darlegen, wie Gefahren identifiziert und Risiken minimiert werden („noch“ kein Sicherheitsbericht)
 - Sicherheitsmanagement: Einführung eines Systems für Organisation, Zuständigkeiten, Schulung des Personals, Wartung und Notfallplanung als Teil des MAPP



Störfallrecht

Standort, Überwachung & Außenwirkung

- Einhaltung der störfallrechtlichen Grundpflichten; Stand der Sicherheitstechnik
- Sicherheitsabstände (§ 50 BImSchG): Einhaltung von „Achtungsabständen“ zu Wohngebieten, Verkehrswegen und Naturschutzgebieten
- Künftige Erweiterungen des Betriebs oder das Heranrücken von Wohnbebauung werden erschwert (Seveso-III-Richtlinie)
- Aufnahme in den behördlichen Überwachungsplan mit regelmäßigen Vor-Ort-Inspektionen durch die zuständige Behörde
- Das Konzept (MAPP) muss der Behörde jederzeit vorliegen. Bei Relevanz (z.B. Domino-Effekt) müssen Sicherheitsinformationen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – Fortschreibung nötig



Übersicht: Themen



Batteriespeicher im
Außenbereich



Batteriespeicher im
Bebauungsplan



Fachrechtliche
Anforderungen



Haftungsrisiken



Planfeststellung



04

Verfahren und Haftungsrisiken



Amtshaftung - Voraussetzung

- Drittgerichtete Amtspflichtverletzung: Behörde muss schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Pflicht verletzen, die dem Schutz des Betreibers dient (z.B. Pflicht zur korrekten Rechtsanwendung oder zur raschen Sachentscheidung)
- Verschulden: Fehlerhafte Anwendung des (Fach-)Rechts (z.B. Immissionsschutz, Prioritätsprinzip) kann „schnell“ Fahrlässigkeit begründen
- Kausalität und Schaden: Der Schaden muss unmittelbar auf die Pflichtverletzung zurückzuführen sein
- Haftungsausschluss (+), wenn Geschädigter es versäumt, Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB – Vorrang des Primärrechtsschutzes)



Amtshaftung -

Fallgruppe	I. Unrechtmäßige Genehmigung (wird aufgehoben)	II. Unrechtmäßige Versagung / Verzögerung	III. Schäden bei Dritten nach rechtswidriger Genehmigung
Amtspflichtverletzung	Pflicht, keine rechtswidrigen Verwaltungsakte zu erlassen	Pflicht zur positiven und zügigen Bescheidung	Pflicht, keine rechtswidrigen Verwaltungsakte zu erlassen.
Auslöser / Nachweis	Aufhebung der Genehmigung durch Klage eines Dritten (z.B. Nachbar)	Gerichtliches Verpflichtungsurteil zugunsten des Betreibers	Schadenseintritt und Feststehen der Rechtswidrigkeit oder fehlender Aufsicht
Risiko für die Behörde	Vertrauensschaden: Ersatz nutzloser Aufwendungen des Betreibers (z.B. Planungskosten)	Verzögerungsschaden: Ersatz des entgangenen Gewinns, bspw. wegen zwischenzeitlicher Kostensteigerungen	Ersatz entstandener Schäden
Einwand § 839 Abs. 3 BGB	Eng: Gilt nur, wenn Betreiber Drittklage kannte und Erfolgsaussichten hätte erkennen müssen. Das Risiko verbleibt meist bei der Behörde	Streng: Betreiber muss Klage (Verpflichtungs- oder Untätigkeitsklage) erheben, um Schaden abzuwenden (Vorrang Primärrechtsschutz)	-, aber Haftungsnachrang bei Betreiberverschulden



Amtshaftung - Ersatzumfang

- 1. Nutzlose Aufwendungen (Vertrauensschaden):
 - › Vor allem Fallgruppe I. Investitionen, die im Vertrauen auf die Genehmigung getätigt wurden und durch deren Aufhebung nutzlos geworden sind (z.B. Gutachterkosten)
- 2. Entgangener Gewinn (§ 252 BGB):
 - › Vor allem Fallgruppe II. Der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder den getroffenen Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, muss ersetzt werden
- 3. Sach- und Personenschaden
 - › Fallgruppe III. Bei fehlender, aber gesetzlich erforderlicher Prüfung und keinem Dazwischenetreten Dritter bei der Schadensversursacheung
- 4. Beweiserleichterung (§ 287 ZPO):
 - › Die Darlegung der Schadenshöhe ist für den Anspruchsteller anspruchsvoll und erfordert detaillierte Unterlagen und Berechnungen. Das Gericht kann jedoch schätzen (reduziertes Beweismaß)

Übersicht: Themen



Batteriespeicher im
Außenbereich



Batteriespeicher im
Bebauungsplan



Fachrechtliche
Anforderungen



Haftungsrisiken



Planfeststellung



05

Planfeststellung



Fakultative Fachplanung

- Für die in § 43 Abs. 2 EnWG genannten Vorhaben (Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von BESS mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt) besteht keine Pflicht, sondern **ein Wahlrecht (Fakultativität)**, ein Planfeststellungsverfahren (PFV) zu beantragen
- Der Planfeststellungsbeschluss bündelt alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zulassungen (**Konzentrationswirkung**) in einem einzigen Verwaltungsakt, was Rechtssicherheit schafft
- Durch das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB sind die Vorschriften der Bauleitplanung (§§ 29-37 BauGB) und das Einvernehmensrecht der Gemeinde (§ 36 BauGB) ausgeschlossen



Fakultative Fachplanung

- Verfahrensdauer (Nachteil PFV): Das Planfeststellungsverfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung und des umfangreichen Abwägungsprozesses in der Regel zeitaufwendiger und komplexer als die Erlangung modularer Einzelgenehmigungen.
- Geringere Flexibilität (Nachteil PFV): Ein einmal erlassener und bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss ist schwierig zu ändern. Nachträgliche Änderungen erfordern meist ein neues (oder vereinfachtes) Verfahren.
- Weitere Aspekte



Fakultative Fachplanung

— Zweifelhafte Aspekte:

- › Umfassender Abwägungsprozess: Das PFV erfordert eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange, was eine höhere Legitimationsbasis für das Vorhaben bietet als eine Kette von Einz尔genehmigungen, und
- › Enteignungsrechtliche Vorwirkung: Die Planfeststellung besitzt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung und dient als Grundlage für ein späteres Enteignungsverfahren, was die Landbeschaffung, insbesondere bei erwartetem Widerstand, erheblich erleichtert



Vielen Dank

Dr. Jörn Bringewat

Telefon

030 809 24 82 20

Mail

bringewat@vvh.de

Kanzlei

Littenstraße 105
10179 Berlin





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit